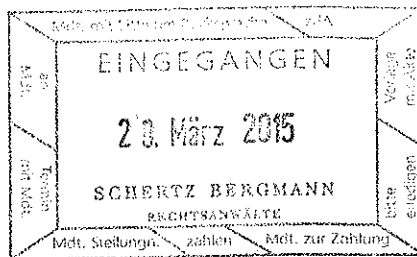


Ausfertigung



# Kammergericht

## Im Namen des Volkes

Geschäftsnummer:  
10 U 123/14  
22 O 428/13 Landgericht Berlin

verkündet am : 09.03.2015  
Bels  
Justizobersekretärin  
als Urkundsbeamter der  
Geschäftsstelle des Kam-  
mergerichts Berlin

In dem Rechtsstreit

- Prozessbevollmächtigte:

Beklagter und Berufungskläger,

g e g e n

- Prozessbevollmächtigte:  
Rechtsanwälte Schertz Bergmann Rechtsanwälte PartG  
mbB,  
Kurfürstendamm 53, 10707 Berlin,-

Kläger und Berufungsbeklagter,

hat der 10. Zivilsenat des Kammergerichts in Berlin-Schöneberg, Eißholzstraße 30-33, 10781 Ber-  
lin, auf die mündliche Verhandlung vom 23. Februar 2015 durch den Richter am Kammergericht  
Frey als Einzelrichter

**f ü r R e c h t e r k a n n t :**

Die Berufung des Beklagten gegen das am 25. April 2014 verkündete Urteil des Landgerichts Berlin – 22 O 428/13 – wird mit der Maßgabe zurückgewiesen, dass der Verurteilungstenor zu Ziffer 1. wie folgt lautet:

Der Beklagte wird verurteilt, es bei Vermeidung eines vom Gericht für jeden Fall der Zuwiderhandlung festzusetzenden Ordnungsgeldes bis zu 250.000,00 Euro, ersatzweise Ordnungshaft, oder Ordnungshaft bis zu sechs Monaten zu unterlassen, in Bezug auf den Kläger im Zusammenhang mit der Vertreterversammlung der  
 vom  
 wörtlich oder sinngemäß zu behaupten und/oder behaupten zu lassen und/oder zu verbreiten und/oder verbreiten zu lassen:

„Herr hat die Vertreter wissentlich falsch informiert und die Diskussion um eine mögliche Erhöhung der Vorstandsgehälter in eine Richtung gelenkt, die nicht der Realität entspricht.“

Der Beklagte trägt die Kosten des Berufungsverfahrens.

Das Urteil ist hinsichtlich des Unterlassungsausspruchs gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 7.500 € und wegen der Kosten gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages vorläufig vollstreckbar.

#### Gründe:

(Gemäß § 313a Abs. 1 Satz 1 ZPO i.V.m. § 26 Nr. 8 EGZPO ohne Tatbestand.)

Die zulässige Berufung des Beklagten hat in der Sache keinen Erfolg. Dem Kläger steht gegen den Beklagten wegen der angegriffenen Äußerung, er habe im Zusammenhang mit der Vertreterversammlung der  
 (im Folgenden: ) vom

„die Vertreter wissentlich falsch informiert“ der geltend gemachte Unterlassungsanspruch entsprechend §§ 1004 Abs. 1 Satz 2, 823 Abs. 1 BGB in Verbindung mit Art. 1 Abs. 1, 2 Abs. 1 GG zu.

1. Der Unterlassungsantrag war, wie sich aus gesamten Vorbringen des Klägers ergibt, nicht auf das Verbot des Äußerungsteiles gerichtet, der Kläger habe „die Diskussion um eine mögliche Erhöhung der Vorstandsgehälter in eine Richtung gelenkt (...), die nicht der Realität entspricht.“ Der Klägervertreter hat in der mündlichen Verhandlung erklärt, dass nur die Äußerung angegriffen werde, der Kläger habe die Vertreter „wissentlich falsch informiert.“ Dies war im Verurteilungstenor klarzustellen. In der Klarstellung liegt keine teilweise Klagerücknahme, da der Kläger von seinem ursprünglichen Rechtsschutzziel auch nicht zum Teil Abstand genommen hat.

2. Die angegriffene Äußerung stellt einen Eingriff in das allgemeine Persönlichkeitsrecht des Klägers dar. Die Aussage, er habe in seiner Funktion als Hauptabteilungsleiter Sicherstellung der  
 die Vertreter wissentlich - also in vollem Bewusstsein - falsch über den Ablauf der mündlichen Verhandlung vom 19. Dezember 2012 vor dem Landessozialgericht Berlin informiert, ist ge-

eignet, sich abträglich auf sein berufliches Ansehen auszuwirken, da seine Vertrauenswürdigkeit in Frage gestellt wird.

3. Durch die angegriffene Äußerung wird das allgemeine Persönlichkeitsrecht des Klägers in rechtswidriger Weise verletzt.

a) Wegen der Eigenart des Persönlichkeitsrechts als eines Rahmenrechts liegt seine Reichweite nicht absolut fest, sondern muss erst durch eine Abwägung der widerstreitenden grundrechtlich geschützten Belange bestimmt werden, bei der die besonderen Umstände des Einzelfalles sowie die betroffenen Grundrechte und Gewährleistungen der Europäischen Menschenrechtskonvention interpretationsleitend zu berücksichtigen sind. Der Eingriff in das Persönlichkeitsrecht ist nur dann rechtswidrig, wenn das Schutzinteresse des Betroffenen die schutzwürdigen Belange der anderen Seite überwiegt (BGH, Urteil vom 8. Mai 2012 - VI ZR 217/08, VersR 2012, 994 RNR. 35).

Im Streitfall sind das durch Art. 2 Abs. 1, Art. 1 Abs. 1 GG, Art. 8 Abs. 1 EMRK gewährleistete Interesse des Klägers auf Schutz seiner Persönlichkeit und seines guten Rufs mit dem in Art. 5 Abs. 1 GG, Art. 10 EMRK verankerten Recht des Beklagten auf Meinungsfreiheit abzuwägen. Meinungsäußerungen stehen grundsätzlich ohne Rücksicht auf ihre Qualität, insbesondere ihre Richtigkeit unter dem Schutz des Art. 5 Abs. 1 GG und dürfen nur in eng begrenzten Ausnahmefällen, etwa wenn sie beleidigenden oder schmähenden Charakter haben, untersagt werden (BGH, Urteil vom 16. Juni 1998 – VI ZR 205/97 –, BGHZ 139, 95-107, RNR. 14). Bei Tatsachenbehauptungen hängt die Abwägung zwischen den widerstreitenden Interessen vom Wahrheitsgehalt ab. Wahre Tatsachenbehauptungen müssen in der Regel hingenommen werden, auch wenn sie nachteilig für den Betroffenen sind, unwahre dagegen nicht (BGH, Urteil vom 11. Dezember 2012 – VI ZR 314/10 –, RNR. 12, juris). Wesentlich für die Einstufung als Tatsachenbehauptung ist es, ob die Aussage einer Überprüfung auf ihre Richtigkeit mit den Mitteln des Beweises zugänglich ist, was bei Meinungsäußerungen ausscheidet, weil sie durch die subjektive Beziehung des sich Äußernden zum Inhalt seiner Aussage geprägt sowie durch das Element der Stellungnahme und des Dafürhaltens gekennzeichnet werden und sich deshalb nicht als wahr oder unwahr erweisen lassen (BGH, Urteil vom 16. Juni 1998 – VI ZR 205/97 –, BGHZ 139, 95-107, RNR. 15).

Äußerungen über innere Haltungen, Motive oder Absichten können eine Tatsachenbehauptung darstellen, falls Gegenstand der Äußerung ein in der Vergangenheit liegendes Verhalten eines Dritten ist und die Klärung seiner Motivlage anhand äußerer Indiztatsachen möglich erscheint (vgl. BVerfG, NJW 2007, 2686, 2688). So liegt es etwa bei der Behauptung, jemand habe wissentlich falsche Zahlen genannt, damit ein Vorgang bei einer Überprüfung nicht aufgedeckt werden könne (BGH, Urteil vom 22. April 2008 – VI ZR 83/07 –, BGHZ 176, 175-191, RNR. 19).



ständig, weil dem Leser der Kontext, in dem der Kläger den Begriff des „Vergleichsvorschlages“ verwendet hat, verschwiegen wird. Die Äußerung, der Kläger habe die Vertreter falsch informiert, ist als unwahre Tatsachenbehauptung einzustufen, weil in der E-Mail wesentliche Tatsachen verschwiegen werden, die dem Vorgang ein anderes Gewicht geben und deren Kenntnis für den Leser unerlässlich ist, der sich im Kernpunkt ein zutreffendes Urteil bilden will. Liegt es - wie im Streitfall - nahe, aus mehreren unstreitigen Tatsachen eine bestimmte (ehrverletzende) Schlussfolgerung zu ziehen, so ist jedenfalls eine bewusst unvollständige Äußerung rechtlich wie eine unwahre Tatsachenbehauptung zu behandeln, wenn die Schlussfolgerung bei Mitteilung der verschwiegenen Tatsache weniger naheliegend erscheint und deshalb durch das Verschweigen dieser Tatsache beim unbefangenen Durchschnittsleser ein falscher Anschein entstehen kann (BGH, Urteil vom 26. Oktober 1999 – VI ZR 322/98 –, RNr. 19, juris).

bb) Zutreffend ist das Landgericht auch davon ausgegangen, dass die Äußerung, der Kläger habe die Vertreter „wissentlich“ falsch informiert, nach den oben dargestellten Grundsätzen als unwahre Behauptung zu einer inneren Tatsache einzustufen ist.

Gegenstand der Äußerung ist ein in der Vergangenheit liegendes Verhalten eines Klägers, nämlich seine Äußerungen in der Vertreterversammlung. Die innere Tatsache der „wissentlich“ falschen Information der Vertreter wird in der E-Mail des Beklagten mit äußeren – und damit dem Beweis zugänglichen – Hilfstatsachen begründet. Der Beklagte benennt als Indiztatsachen Einzelheiten des Ablaufs der mündlichen Verhandlung vor dem Landessozialgericht, die den Schluss auf die behauptete innere Haltung des Klägers zulassen. Anhand dieser Hilfstatsachen erscheint eine Klärung des inneren Vorgangs möglich. Dies rechtfertigt die Einstufung der Äußerung als Tatsachenbehauptung (vgl. auch OLG Karlsruhe, Urteil vom 29. Februar 2008 – 14 U 199/07 –, RNr. 28, juris). Entgegen der Ansicht des Beklagten sind die äußeren Hilfstatsachen nicht lediglich als Beleg dafür zu verstehen, dass die Information falsch war. Denn nach der Darstellung des Beklagten ist der Schluss auf die innere Tatsache der „wissentlich“ falschen Information unbestreitbar und zwingend. Dass der Kläger die Vertreter unwissentlich falsch informiert habe, war nach den Umständen ausgeschlossen.

4. Die vom Beklagten auf Seite 4 ff. des Schriftsatzes vom 17. Februar 2015 zitierten Gerichtsentscheidungen betreffen nicht vergleichbare Sachverhalte. Unter dem Gesichtspunkt der Prangerwirkung kommt ein Äußerungsverbot in Betracht, wenn wahre Aussagen zum Anknüpfungspunkt einer sozialen Ausgrenzung und Isolierung werden (vgl. BVerfG, Beschluss vom 24. März 1998 – 1 BvR 131/96 –, BVerfGE 97, 391-408; BGH, Urteil vom 20. April 2010 – VI ZR 245/08 –, RNr. 14, juris; OLG Köln, Urteil vom 6. November 2012 – I-15 U 97/12, 15 U 97/12 –, RNr. 104, juris). Die

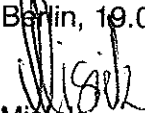
Untersagung unwahrer Tatsachenbehauptungen setzt eine stigmatisierende Wirkung dagegen nicht voraus.

5. Die angegriffene Äußerung ist auch nicht unter dem Gesichtspunkt der Wahrnehmung berechtigter Interessen (§ 193 StGB) gerechtfertigt. Danach kann auch eine Behauptung, deren Unwahrheit nicht erwiesen ist, jedenfalls in Fällen, in denen es um eine die Öffentlichkeit wesentlich berührende Angelegenheit geht, auf der Grundlage der nach Art. 5 Abs. 1 GG und § 193 StGB vorzunehmenden Güterabwägung demjenigen, der sie aufstellt oder verbreitet, solange nicht untersagt werden kann, als er sie zur Wahrnehmung berechtigter Interessen für erforderlich halten darf. Eine Berufung hierauf setzt voraus, dass der auf Unterlassung in Anspruch Genommene vor Aufstellung oder Verbreitung der Behauptung hinreichend sorgfältige Recherchen über den Wahrheitsgehalt angestellt hat (BGH, Urteil vom 30. Januar 1996 – VI ZR 386/94 –, BGHZ 132, 13-29, RNr. 31). Diese Voraussetzungen liegen nicht vor, da es dem Beklagten bei Beachtung der erforderlichen Sorgfalt ohne weiteres möglich gewesen wäre, seine Kritik auch ohne eine unvollständige Darstellung der Äußerungen des Klägers zum Ausdruck zu bringen, insbesondere dessen Äußerungen in der Vertreterversammlung zutreffend wiederzugeben. Der Beklagte legt auch nicht dar, weshalb es zur Durchsetzung seiner Interessen erforderlich gewesen sei, in Bezug auf den Kläger zu behaupten, dieser habe die Vertreter bewusst falsch informiert.

6. Die Berufung war daher zurückzuweisen. Die Nebenentscheidungen beruhen auf §§ 97 Abs. 1, 709 Satz 1 ZPO.

Frey

Ausgefertigt  
Berlin, 19.03.15

  
Misiek  
Justizhauptsekretärin

